

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Umweltausschuss

19. Sitzung

am Mittwoch, dem 2. Mai 2001, 14:00 Uhr
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Frauke Tengler (CDU)

Vorsitzende

Helmut Jacobs (SPD)

Gudrun Kockmann-Schadendorf (SPD)

Wilhelm-Karl Malerius (SPD)

Konrad Nabel (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Ursula Sassen (CDU)

Jutta Scheicht (CDU)

Herlich Marie Todsens-Reese (CDU)

Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Friedrich-Carl Wodarz (SPD)

Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Information der Landesregierung über die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein sowie deren Auswirkungen	6
Antrag der Abg. Herlich-Marie Todsén-Reese (CDU) Umdruck 15/942	
2. Konsequenzen aus der Havarie „Pallas“	16
Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/532	
3. Eckpunkt für einen besseren Verbraucherschutz und eine gesunde Nahrungsmittelproduktion als Konsequenz aus der BSE-Krise	17
Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/650	
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 15/678	
hierzu: Umdruck 15/836	
4. Entschließung zu den erforderlichen Maßnahmen aufgrund der BSE-Vorfälle	17
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/652	
Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/676	
Änderungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 15/677	

- 5. Vorsorgemaßnahmen zur Verminderung weiterer BSE-Erkrankungen und zur Erforschung der Verbreitungswege von TSE-Erkrankungen** **18**
- Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/830
- 6. Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung des Trilateralen Wattenmeerplanes in Schleswig-Holstein** **19**
- Landtagsbeschluss vom 11. Mai 2000
Drucksachen 15/51 und 15/89
- Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/132
- 7. Sicherstellung des Beteiligungsverfahrens in Vorbereitung der 9. Trilateralen Wattenmeerkonferenz in Esbjerg** **19**
- Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/810
- 8. Bewirtschaftung der „Hamburger Hallig“** **22**
- Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/352
- Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/407
- hierzu: Umdruck 15/874
- 9. a) Förderung der Biotechnologie** **23**
- Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 15/119

b) aa) Förderung der Gentechnik

Antrag der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 15/386

bb) Technikfolgenabschätzung (TA) und Gentechnologie

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 15/523

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 15/534

- Verfahrensfragen -

**10. Bericht der Landesregierung über die Populationsentwicklung des
Bisams in Schleswig-Holstein 24**

Antrag der Abg. Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

Umdruck 15/1023

11. Verschiedenes 25

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Information der Landesregierung über die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein sowie deren Auswirkungen

Antrag der Abg. Herlich-Marie Todsén-Reese (CDU)
Umdruck 15/942

Die Vorsitzende weist auf die schriftlich vorliegende Unterlage, Umdruck 15/1040, hin.

M Müller gibt sodann folgenden Bericht ab (schriftliches Redemanuskript):

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 22.12.2000 in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an beginnen die für die Erfüllung der sich aus der Richtlinie ergebenden Aufgaben für die Mitgliedsstaaten gesetzten Fristen zu laufen. Die Richtlinie fordert im Hinblick sowohl auf die gesetzten Fristen als auch auf die gesteckten operativen Ziele zur Verbesserung des Gewässerschutzes von den Mitgliedsstaaten erhebliche Anstrengungen hinsichtlich der rechtlichen Umsetzung und der Organisation der verantwortlichen Verwaltungen sowie auch hinsichtlich des personellen und finanziellen Aufwandes.

Die Wasserrahmenrichtlinie, als bindendes Europäisches Recht, verpflichtet die Mitgliedsstaaten auf die festgelegten operativen Ziele und darauf, die Ziele innerhalb von naturräumlich definierten Gebieten umzusetzen, denen bestimmte Verwaltungseinheiten zugeordnet werden.

Die wesentlichen Verpflichtungen sind

- Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht durch Verwaltungs- und Rechtsvorschriften bis zum 22.12.2003,
- Festlegung der Flusseinzugsgebiete und Zuordnung der Flusseinzugsgebiete zu so genannten Flussgebietseinheiten mit dem Ziel innerhalb der Flussgebietseinheiten eine koordinierte Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen bis zum 22.12.2003,

- Erstellung einer Analyse der Merkmale der Flussgebietseinheiten einschließlich Beschreibung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Gewässer und der ökonomischen Randbedingungen für die Gewässerbenutzung bis zum 22.12.2004,
- Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen, mit denen der Nachweis geführt wird, dass die operativen Ziele der Richtlinie erreicht sind bzw. Maßnahmen zur Zielerreichung eingeleitet werden bis zum 22.12.2009,
- Sicherstellung eines guten ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer und eines guten Zustandes des Grundwassers bis zum 22.12.2015 mit der Möglichkeit einer Verlängerung der Frist um zweimal sechs Jahre.

Die Verpflichtung auf die genannten Aufgaben bringt für die Zieldefinition für die Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder sowie für die administrativen und politischen Entscheidungsprozesse in der Bundesrepublik Deutschland erhebliche Änderungen mit sich. Die Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder sind in der Bundesrepublik Deutschland im Regelfall nach politischen Grenzen organisiert. Die politische Zieldefinition für die Wasserwirtschaftsverwaltungen erfolgt im Wesentlichen durch die Landesregierungen und die Landesparlamente - ebenfalls innerhalb politischer Grenzen. Eine Koordinierung bei großen Stromsystemen erfolgt innerhalb der bestehenden Flussgebietsarbeitsgemeinschaften. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgemeinschaften sind aber im strikt rechtlichen Sinne für die Beteiligten unverbindliche Empfehlungen.

Die Steuerung der fristgerechten Zielerreichung erfolgt bisher im Wesentlichen durch die Prioritätensetzung der Landesregierung und die Ressourcenbereitstellung durch die Landesparlamente im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung.

Soweit nicht völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland ein bestimmtes Handeln erfordern, sind die steuernden Organe des Landes sowohl in der Zieldefinition wie in der Ressourcenbereitstellung und damit in der Frage, wann und in welchem Umfang die vorgegebenen Ziele erreicht werden, bisher im Wesentlichen frei.

Dem gegenüber sind die Mitgliedsstaaten durch die Wasserrahmenrichtlinie nunmehr verpflichtet, die organisatorischen Strukturen ihrer Verwaltungen so zu gestalten, dass eine koordinierte Umsetzung der Richtlinie in Flussgebietseinheiten, d.h. in naturräumlich definierten administrativen Einheiten gewährleistet ist. Sie sind dabei zwar frei, wie sie die Strukturen, die hierfür erforderlich sind, gestalten; als Ergebnis muss jedoch gewährleistet werden, dass eine koordinierte Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt. Das Ergebnis der Koordinierung

innerhalb der Flussgebietseinheiten muss daher einen wesentlich höheren Verbindlichkeitsgrad haben, als die bisherigen Empfehlungen der Flussgebietsarbeitsgemeinschaften.

Die operativen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie entsprechen zwar im Wesentlichen den von den Wasserwirtschaftsverwaltungen und den verantwortlichen Landesregierungen verfolgten Zielen für die Wasserwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Das bisher bestehende freie Ermessen der Landesregierungen und der Landesparlamente hinsichtlich Zieldefinition und Sicherstellung der Zielerreichung durch entsprechende Ressourcenbereitstellung wird jedoch durch die Wasserrahmenrichtlinie praktisch beseitigt.

Zwar können die Mitgliedstaaten die in Artikel 4 der Richtlinie genannten Erleichterungen und Ausnahmemöglichkeiten bei der Verfolgung der grundsätzlich vorgegebenen Ziele in Anspruch nehmen, aber nur, wenn die dort genannten Voraussetzungen nachweisbar vorliegen. Soweit sie nicht vorliegen, sind die vorgegebenen Ziele verbindlich. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Ebenso sind die zuständigen Verwaltungen bei Einzelfallentscheidungen insoweit in ihren Ermessensspielräumen eingeengt, als durch die von ihnen zu treffenden Entscheidungen die Zielerreichung nach Maßgabe des Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie nicht gefährdet werden darf.

Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie müssen sowohl das Wasserhaushaltsgesetz und die Landeswassergesetze geändert, als auch eine Reihe von Verordnungen erlassen werden, für die zum Teil Ermächtigungsnormen in den Landeswassergesetzen zu schaffen sind.

Das BMU hat ein Zeitplan vorgelegt, nach dem die erforderliche Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes bis zum Sommer 2002 abgeschlossen sein soll.

Der Bund wird sich dabei im Hinblick auf die neu definierte Rahmengesetzgebungskompetenz auf allgemeine Regelungen und Vorgaben für die Landesgesetzgeber beschränken müssen.

Im Hinblick auf die geforderte rechtliche Umsetzung bis zum Jahre 2003 und die Notwendigkeit, erste Arbeitsergebnisse der erst noch zu schaffenden organisatorischen Strukturen bis zum Jahre 2004 vorzulegen, müssen die erforderlichen Vorarbeiten für die Novellierung der Landeswassergesetze und die Schaffung der organisatorischen Strukturen unverzüglich, spätestens im Herbst 2001, in Angriff genommen werden. Vorgespräche über die Anpassung der organisatorischen Strukturen, etwa im Rahmen der künftigen Flusseinzugsgebietseinheit Elbe, sind für uns Veranlassung gewesen, die rechtlichen, organisatorischen und fachlichen Voraus-

setzungen sowie die verfügbaren Ressourcen vor Inangriffnahme der eigentlichen Umsetzungsarbeiten einer eingehenden Analyse zu unterziehen.

Bei der noch laufenden Analyse werden der sich noch in der Entwicklung befindliche Diskussionsstand auf Bundesebene und in den übrigen Bundesländern sowie die sich ebenfalls noch in der Entwicklung befindlichen Vorstellungen in den künftigen Flussgebietseinheiten berücksichtigt, um nach Abschluss der Analyse und bei Eintritt in die eigentlichen Umsetzungsarbeiten keine unüberwindbaren Koordinierungsprobleme entstehen zu lassen.

Als Ergebnis der Analyse erwarten wir ein koordiniertes und zeitlich abgestimmtes Vorgehen aller an der Umsetzung beteiligten Organisationseinheiten, das Aufzeigen möglicherweise noch bestehender Defizite, die im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie abgearbeitet werden müssen, sowie eine Ermittlung des dafür erforderlichen Aufwandes.

Zu diesem Zweck haben wir innerhalb der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein drei Arbeitsgruppen eingerichtet, und zwar die

Arbeitsgruppe 1 – rechtliche Umsetzung und Organisation,

Arbeitsgruppe 2 – Monitoring-Aufgaben und

Arbeitsgruppe 3 – operative Aufgaben.

Die Arbeitsgruppen haben ihre Arbeit bis zum Sommer dieses Jahres abzuschließen. Die Ergebnisse werden in einem gemeinsamen Schlussbericht zusammengefasst, der dann als Grundlage für politische Entscheidungen dienen wird.

Da es sich zunächst um die Aufarbeitung interner Vorgänge der Verwaltungen handelt, werden Dritte an den Arbeiten der Arbeitsgruppen noch nicht beteiligt.

Wir werden jedoch beginnend in diesem Monat (Mai 2001) Informationsveranstaltungen mit allen interessierten Verbänden durchführen. Ihnen wird über die Aktivitäten und die grundlegenden Ziele der Wasserrahmenrichtlinie berichtet. Über die Umsetzung der Richtlinie können nur vorsichtig erste Überlegungen, wie wir damit umgehen werden, mitgeteilt werden, da im Herbst das Kabinett zunächst die konkreten Umsetzungsschritte beschließen wird. Die Gespräche mit den Verbänden werden zur Vorbereitung der Kabinettsentscheidung möglicherweise noch Hinweise geben.

Aufgrund der bisherigen Politik der Kommission und der Rechtsprechung des EuGH muss die Richtlinie formal äußerst korrekt durch Rechtssetzungsakte des Bundes und der Länder zeitge-

recht umgesetzt werden, wenn Beanstandungsverfahren vermieden werden sollen. Im Hinblick auf das starke Engagement der deutschen Seite für die Entwicklung der Richtlinie wäre ein solches Beanstandungsverfahren für uns besonders blamabel.

Die Umsetzung muss unter den Bedingungen eines föderativen Staatsaufbaus und der derzeit vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern für den Wasserhaushalt verwirklicht werden. Dies fordert intern bereits einen erheblichen Koordinierungsaufwand. Erschwerend kommt hinzu, dass praktisch alle großen Stromsysteme Deutschlands mit Ausnahme der Weser, internationale Stromsysteme darstellen, für die internationale Flussgebietseinheiten nach Artikel 3 der Richtlinie zu bilden sind.

Das von der Wasserrahmenrichtlinie gesteckte Ziel, innerhalb von 15 Jahren mit zweimaliger Verlängerung jeweils 6 Jahre, also innerhalb von maximal 27 Jahren einen guten ökologischen Zustand für alle potenziell natürlichen Gewässer zu erreichen, wird unter den Bedingungen eines dicht besiedelten Landes, wie der Bundesrepublik Deutschland, im Gegensatz zu den Verhältnissen in weniger dicht besiedelten Ländern, wie Spanien, Frankreich oder Schweden, nur schwerlich erreicht werden können.

Um sowohl den planerischen Aufwand als auch den Ressourceneinsatz für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen in Grenzen zu halten, müssen die Zielvorstellungen für die zu erstellenden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne von vornherein einen realistischen aber richtlinienkonformen Umfang erhalten.

Die auf mittel- bis langfristige Planungen ausgerichtete Rahmenrichtlinie und ihre sachgerechte Umsetzung erfordern zuverlässige Rahmenbedingungen sowohl, was die zu treffenden Organisationsentscheidungen - wie die Zuordnung der Aufgaben zu Organisationseinheiten -, als auch die Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen anbelangt.

Mit der Wasserrahmenrichtlinie und deren sachgerechter Umsetzung in den nächsten Jahren wird ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen europäischen Wasserpolitik getan. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unter Bedingung eines föderativen Staatsaufbaus und eines reich gegliederten Naturraums, wie der Bundesrepublik Deutschland, bereiten besondere Probleme, die aber im Hinblick auf die bisher gelaufenen und zurzeit schon in Angriff genommenen Vorbereitungen bei gutem Willen aller Beteiligten erfolgreich gelöst werden können.

* * *

In der folgenden Diskussion, an der sich intensiv die Abg. Sassen, Tengler und Todsens-Reese beteiligen, wird insbesondere die weitere Vorgehensweise der Landesregierung, die zeitlichen Vorstellungen der Landesregierung zur Umsetzung sowie die Beteiligung der Verbände thematisiert. M Müller und AL Kesting legen dazu dar, man befinde sich in Gesprächen mit verschiedensten Verbänden. Angesichts der Komplexheit der Materie sei der Entscheidungsprozess im Rahmen der Landesregierung aber noch nicht so weit gediehen, dass bereits etwas Konkretes definiert sei. Die Landesregierung befinde sich mitten in der Phase der Vorbereitung. Sie favorisierten ein Verfahren, soweit wie möglich Klarheit zu schaffen und bereits in diesem Stadium zu informieren, zu beteiligen. Der Schlussbericht werde voraussichtlich in der Phase zwischen Mai und September erstellt werden. Erst im Oktober werde das Kabinett informiert werden; zu diesem Zeitpunkt würden erste Entscheidungen getroffen sein. Wann genau der Point of no Return erreicht sei, könne derzeit nicht benannt werden. Es handle sich um einen laufenden Prozess, der vom Mai bis zum September dieses Jahre reiche.

Abg. Todsens-Reese geht auf eine Bemerkung von M Müller ein, dass die Gespräche mit den Verbänden konstruktiv liefen, und legt dar, ihr seien andere Signale bezüglich des Gesprächsklimas gesendet worden. Bei ihr sei Kritik beziehungsweise Sorge insbesondere der Wasser- und Bodenverbände angekommen. Diese Verbände arbeiteten in diesem Land lange in diesem Bereich und verträten die Auffassung, dass sie bereits im Entstehungsprozess eine Menge beizutragen hätten, als Partner und Fachleute anerkannt werden wollten und in den Entwicklungsprozess eingebunden sein wollten. Eine weitere Sorge betreffe Überlegungen hinsichtlich möglicher neuer Strukturen. - M Müller weist darauf hin, dass alle Verbände grundsätzlich die Forderung erhöhen, möglichst frühzeitig informiert zu werden. Gleichzeitig vertrete er die Auffassung, dass eine Verwaltung ein kompetenter Gesprächspartner sein müsse. Das könne sie erst, wenn sie über bestimmte Klarheit geschaffen habe. Er glaube daher, dass nunmehr der richtige Zeitpunkt gefunden worden sei, erste Gespräche zu führen. Hinsichtlich der Strukturen vertritt er die Auffassung, dass sich der Ausschuss angesichts der Komplexheit der Materien sicherlich noch häufiger mit dieser Thematik beschäftigen werde, und weist auf Diskussionen innerhalb der Wasser- und Bodenverbände hinsichtlich möglicher Änderungen im strukturellen Bereich hin.

Abg. Todsens-Reese bittet um Stellungnahme zu der Aussage eines Mitarbeiters der Europäischen Kommission, dass die Richtlinie keinerlei Eingriffe in politische oder Verwaltungsstrukturen bringe. AL Kesting bestätigt, diese Aussage sei formal und abstrakt richtig. Sehe man jedoch die Zielsetzung, den Auftrag, in großen naturräumlichen Einheiten zu koordinieren und die zur Verfügung stehenden Fristen, ergebe sich eine Macht das Faktischen. Es müssten effiziente Organisationen geschaffen werden. Im Rahmen der Analyse werde eine Erhebung durchgeführt, ob derart effiziente Organisationen vorhanden seien.

Abg. Todsens-Reese gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, dass es richtig gewesen wäre, zu Beginn der Diskussion alle Beteiligten an einen Tisch zu holen. - M Müller wiederholt, er halte den nunmehr eingeschlagenen Weg für richtig, dann als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, wenn man kompetent sei, aber Entscheidungen noch nicht endgültig getroffen seien. Das sei in den nunmehr angelaufenen Gesprächen bereits honoriert worden.

Abg. Todsens-Reese fragt nach künftigen Strukturen. - AL Kesting schildert die Überlegungen bezüglich der Flurgebietseinheit Elbe. Für diesen Bereich sieht er die Arge Elbe als Nukleus der künftigen Gebietseinheit und macht darauf aufmerksam, dass Verständigung mit anderen Bundesländern, beispielsweise Bayern, Thüringen und Berlin, erzielt werden müsse. Die beiden anderen Einheiten, das Nordseeinzugsgebiet und das Ostseeinzugsgebiet, seien Gegenstand des laufenden Entscheidungsprozesses.

Nach den Worten von Abg. Dr. Happach-Kasan ist die EU-Wasserrahmenrichtlinie insbesondere deshalb spannend, weil sie davon ausgeht, dass sich nicht alles innerhalb bestimmter hoheitlicher Grenzen abspielt. Sodann fragt sie nach den Vorstellungen der Landesregierung hinsichtlich möglicher Änderungen von Kompetenzen der Arge Elbe. - AL Kesting legt dar, die Frage der Übertragung hoheitlicher Befugnisse sei eine Grundsatzfrage, die politisch entschieden werden müsse. Auch dieser Punkt befinde sich mitten in der Diskussion und er gehe davon aus, dass eine erste Grundsatzentscheidung bis zur Sommerpause getroffen sei.

Auf Fragen der Abg. Sassen hinsichtlich einer Prioritätenlisten der Flussgebietseinheiten, von Umweltqualitätsnormen und der Durchsetzung vergleichbarer europaweiter Standards führt AL Kesting Folgendes aus. Eine Prioritätensetzung von Flussgebietseinheiten gegenüber der EU sei nicht zulässig. Die Fristen seien prinzipiell für alle verbindlich. Allerdings würden sich sicherlich aus faktischen Gründen Schwerpunkte herausbilden. So sei den Programmen, die in der letzten Legislaturperiode entwickelt worden seien oder nun entwickelt würden, eine gewisse Priorität zuzubilligen. Zum Grundwasserschutz und zum Schutz vor so genannten gefährlichen Stoffen sei zu sagen, dass dies auf europäischer Ebene ein „heißes Diskussionsthema“ gewesen sei und Gegenstand einer Auseinandersetzung zwischen EU und Rat. In die Richtlinie seien Hinweise aufgenommen worden, nämlich in Artikel 16 und 17. Dort seien bestimmte Kriterien für den Umgang mit gefährlichen Stoffen und den Schutz des Grundwassers vorgelegt worden. Die Kommission sei aufgefordert, geeignete Vorschläge in Form von Tochterrichtlinien vorzulegen. Dies halte er für eine Schwachstelle der Richtlinie. Er sei allerdings zuversichtlich, dass das Zusammenwirken von Kommission, Rat, Parlament und EuGH dazu beitrage, die Lücken innerhalb der Frist von 15 Jahren zu schließen.

Abg. Jacobs erklärt für seine Fraktion, dass noch keine Gespräche mit Verbänden geführt worden seien. Er vertrete die Auffassung, dass vonseiten der Verwaltung noch Vorarbeiten zu leisten seien, um Vorschläge für eine Umsetzung vorzulegen. In diesem Zusammenhang stellt er die Frage, ob bereits Entscheidungen getroffen worden seien. Außerdem erwähnt er den Vorschlag eines Verbandes, einen Leitfaden des Bundes abzuwarten, damit kein „Flickenteppich“ entsteht. - Die Vorsitzende hält es für wichtig, dass sich der Ausschuss auch im Vorwege von Entscheidungen mit der Materie beschäftigt, und erinnert daran, dass im Herbst eine Kabinettsentscheidung ansteht.

Abg. Harms schließt sich der Vorsitzenden hinsichtlich des Zeitpunkts der Beratung an. Sodann fragt er nach bereits absehbaren Problemen für die praktische Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und nach eventuellen Möglichkeiten für Sonderwege. - M Müller gibt seiner Auffassung Ausdruck, dass sich die Diskussion schnell im hypothetischen Raum bewegt. Er macht deutlich, dass in einem dicht besiedelten Raum die Nutzung und damit auch die Beeinträchtigung von Gewässern eine andere sei als in einem dünn besiedelten Raum. Deshalb werde es immer wieder potenzielle Nutzungskonflikte geben. Das betreffe zum einen eine umweltspezifische Debatte, aber auch die Fragen der Akzeptanz. Betrachte man den letzten Punkt, sei zu sehen, dass sukzessive mit allen Beteiligten, nicht nur den Wasser- und Bodenverbänden, zu sprechen sei und diese zu informieren seien. Möglichkeiten, auf EU-Ebene einzuwirken, halte er für wenig wahrscheinlich; wenn, sei dies Aufgabe der Bundesregierung.

AL Kesting geht auf den angesprochenen Leitfaden des Bundes ein und legt dar, es gebe auf Bundesebene ein fachliches Handlungskonzept der Länder, das gemeinsam erarbeitet worden sei und fortlaufend fortgeschrieben werde. Für entscheidend halte er, dass sich Schleswig-Holstein in die bundesweite Diskussion einschalte und Entscheidung beeinflusse. Die Gefahr des Entstehens eines Flickenteppichs sehe er nicht. Er wolle auch in Erinnerung rufen, dass es keine vorweggenommenen Entscheidungen gebe. Es gebe auch keine Absicht, eine Änderung der Verbandsstrukturen gesetzlich zu organisieren.

Abg. Scheicht stellt Fragen nach dem Abschluss von Staatsverträgen sowie zur Finanzierung insbesondere von Voruntersuchungen.

Abg. Todsens-Reese betont, es sei wichtig, die EU-Wasserrahmenrichtlinie vernünftig umzusetzen. Sie könne ein wichtiges und gutes Instrument sein, um zu mehr Qualität bei der Güte der Gewässer beizutragen. Daher halte sie es für wesentlich, die Frage zu erörtern, wie die Umsetzung vonstatten gehen solle. Sich damit so frühzeitig wie möglich zu befassen, sei für sie eine Selbstverständlichkeit. Möglicherweise sei im Rahmen der Umsetzung der EU-

Wasserrahmenrichtlinie auch eine Novellierung des Landeswassergesetzes sowie gegebenenfalls des Verbandsrechtes vonnöten. Dafür fragt sie nach einem Zeitplan.

Weiter erfordert die EU-Wasserrahmenrichtlinie nach Auffassung von Abg. Todsens-Reese eine intensive Öffentlichkeitsarbeit. Daher schlägt sie vor, dass sich der Umweltausschuss nach Möglichkeit noch vor der Sommerpause vor Ort über die Arbeit eines Wasser- und Bodenverbandes informiere und ein Gespräch mit örtlichen Vertretern über die Einbindung in die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie führe.

M Müller äußert seine Freude darüber, dass sich alle Fraktionen an der Umsetzung der Richtlinie intensiv beteiligen wollten. Er sagt zu, den Ausschuss weiter auf dem Laufenden zu halten.

AL Kesting beantwortet die Fragen wie folgt. Sicherlich müssten die Staatsverträge modifiziert werden. Bezüglich des Bereichs der Elbe gebe es eine Arbeitsgruppe, die einen entsprechenden Vorschlag erarbeite. - Er gehe hinsichtlich der Kostenbelastung im administrativen Bereich nicht davon aus, dass es zu nennenswerten Mehrbelastungen kommen werde. Der größere Koordinierungsaufwand werde dadurch ausgeglichen werden, dass mehr Zahler vorhanden seien. Außerhalb des Elbeeinzugsbereiches müssten noch Abstimmungen mit Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen werden. Hier seien bisher keine konkreten Gespräche geführt worden; seiner Auffassung nach sei dies ein relativ einfach zu lösendes Problem. - Mit der erforderlichen Novellierung des Landeswassergesetzes solle im Herbst begonnen werden. Geplant sei, dass das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes im I. Quartal 2002 novelliert sein werde. - Ein besonderes Problem stelle sich im Verbandsrecht dar. Das Verbandsrecht sei wegen der Umlegung der Kosten in Form von Beiträgen am Vorteilsmaßstab definiert, und zwar mehr oder weniger ökonomisch. Hier könne es Probleme geben. Dieses Thema solle auf Bundesebene aufgegriffen werden. Er hoffe, im Herbst einen Vorschlag für eine Regelung vorlegen zu können. Eine Änderung sei notwendig, da es sonst Finanzierungsprobleme für die Wasser- und Bodenverbände gebe. Dieses Problem tauche in größeren Bundesländern nicht auf. - Abschließend geht er auf die in der EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderte Öffentlichkeitsarbeit ein und legt dar, dass die von der Landesregierung Schleswig-Holstein betriebene weit über die hinausgehe, die in der Richtlinie gefordert werde.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, den Vorschlag von Abg. Todsens-Reese hinsichtlich eines Ortstermins in den Fraktionen zu erörtern.

Die Vorsitzende macht den Vorschlag, dass das Ministerium dem Ausschuss in der letzten Sitzung vor der Sommerpause erneut über diese Thematik berichtet. - Der Ausschuss erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Konsequenzen aus der Havarie „Pallas“

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/532

(überwiesen am 17. November 2000 an den Innen- und Rechtsausschuss, den
Umweltausschuss und den Wirtschaftsausschuss)

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der federführende Innen- und Rechtsausschuss abschließend beraten hat und ein Votum vorbehaltlich der Zustimmung des beteiligten Umweltausschusses beschlossen hat. Vor dem Hintergrund dieser Beschlusslage nimmt der Ausschuss das Votum des federführenden Ausschusses zur Kenntnis.

Punkte 3 und 4 der Tagesordnung:

Gemeinsame Beratung

a) Eckpunkt für einen besseren Verbraucherschutz und eine gesunde Nahrungsmittelproduktion als Konsequenz aus der BSE-Krise

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/650

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 15/678

hierzu: Umdruck 15/836

(überwiesen am 24. Januar 2001 an den Agrarausschuss, den Umweltausschuss und den Sozialausschuss)

b) Entschließung zu den erforderlichen Maßnahmen aufgrund der BSE-Vorfälle

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/652

Änderungsantrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/676

Änderungsantrag der Fraktion der FDP
Drucksache 15/677

(überwiesen am 24. Januar 2001 an den Agrarausschuss, den Umweltausschuss und den Sozialausschuss)

Die Vorsitzende schlägt vor, die Voten des federführenden Agrarausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Abg. Todsens-Reese und Abg. Nabel äußern die Erwartung, dass künftig bei der Beratung von Vorlagen ein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Vorsorgemaßnahmen zur Verminderung weiterer BSE-Erkrankungen und zur Erforschung der Verbreitungswege von TSE-Erkrankungen

Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/830

(überwiesen am 22. März 2001 an den Agrarausschuss, den Umweltausschuss und den Sozialausschuss zur abschließenden Beratung)

Abg. Dr. Happach-Kasan spricht einen Artikel aus der „Berliner Republik“ an und bittet das Umweltministerium dazu um fachliche Stellungnahme. - Abg. Fröhlich ergänzt diesen Wunsch um Stellungnahme des MLR.

Der Ausschuss kommt überein, diesen Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 23. Mai 2001 zu beraten.

Punkt 6 und 7 der Tagesordnung:

Gemeinsame Beratung

a) Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung des Trilateralen Wattenmeerplanes in Schleswig-Holstein

Landtagsbeschluss vom 11. Mai 2000
Drucksachen 15/51 und 15/89

Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/132

(überwiesen am 8. Juni 2000 an den Umweltausschuss zur abschließenden Beratung)

b) Sicherstellung des Beteiligungsverfahrens in Vorbereitung der 9. Trilateralen Wattenmeerkonferenz in Esbjerg

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/810

(überwiesen am 23. März 2001 an den Umweltausschuss)

Die Vorsitzende berichtet über die dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Unterlagen und legt dar, sie stünden zur Einsichtnahme bereit. - M Müller bezieht sich auf die letzte Landtagstagung und der dort geäußerten Kritik, dass nicht genügend Informationsmaterial zur Verfügung gestellt worden sei. Daher habe er der Vorsitzenden eine umfangreiche Materialsammlung an die Hand gegeben, mit der Bitte, diese zur Vorbereitung der Ausschusssitzung zugeleitet.

AL Brahms gibt einen kurzen Überblick über die aus den Unterlagen zu entnehmende Zeitplanung.

Abg. Fröhlich begrüßt die vom Umweltministerium unternommenen Aktivitäten zur Einbindung der Bevölkerung vor Ort.

Abg. Todsens-Reese erinnert an die kritische Auseinandersetzung im Rahmen der Plenardebatte zu dem Bericht der Landesregierung und schlägt vor, ihn zur Kenntnis zu nehmen. Im Übrigen

vertritt sie die Ansicht, dass es unterschiedliche Wahrnehmungen bezüglich der Beteiligungsverfahren gebe. Vehement vertritt sie die Forderung, alle Gemeinden und nicht nur die Kuratorien zu beteiligen.

M Müller erinnert daran, dass es eine Grenze des Machbaren gebe und spricht sich für die Anwendung des Prinzips der Delegation insbesondere auf Kuratorien aus. Nach seiner Auffassung habe ein Mitglied eines Kuratoriums sowohl Rechte als auch Pflichten, unter anderem die Pflicht, die jeweiligen Mitglieder der Verbände zu unterrichten.

Auch Abg. Dr. Happach-Kasan geht auf die Plenardebatte ein und erinnert daran, allgemein sei die Auffassung vertreten worden, dass der Bericht nicht ausreichend sei. Sie schlägt vor, künftig Rücksprache mit den Antragstellern zu nehmen und den Bericht gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt, dann jedoch vollständig, zu erstatten. Sie wendet sich weiter der Frage der Beteiligungsrechte zu und legt dar, sie trete für Transparenzen ein. Sie begrüße grundsätzlich den Prozess, wenn auch nicht unbedingt jeden einzelnen Schritt der Realisierung durch die Landesregierung. Ferner äußert sie ihren Eindruck, dass es keine prinzipielle Vernachlässigung der Gemeinden in der Region gebe. Sie regt an, künftig Unterlagen rechtzeitig in deutscher Übersetzung zur Verfügung zu stellen, sodass ein ordentliches Beteiligungsverfahren gewährleistet ist.

Auch Abg. Harms erinnert an die im Rahmen der Plenardebatte vorgebrachte Kritik, äußert aber auch seinen Eindruck, dass sich etwas bewege. Er hält es für wichtig, das Beteiligungsverfahren nicht nur auf ein bestimmtes Datum auszurichten, sondern vielmehr den gesamten Prozess zu begleiten.

Nach Auffassung von Abg. Malerius sind bisher sämtliche Erklärungen vor Ort diskutiert und begleitet worden. Er spricht sich dagegen aus, jede einzelne Gemeinde zu beteiligen. Vielmehr sei die Gemeinde selbst aufgefordert, sich damit zu befassen. Er stellt ferner die Frage in den Raum, ob es möglich sei, den Bereich der „Pufferzone“ zeichnerisch darzustellen. - M Müller sagt zu, diese Frage aufzunehmen.

Abg. Todsens-Reese hält die Ausführung von Abg. Harms für interessant und führt aus, es müsse eine Selbstverständlichkeit an der Westküste, in all den Gremien und Gemeinden werden, dass das Thema Trilateraler Wattenmeerplan auf der Tagesordnung stehe. Mit diesem Thema müsse man sich intensiv auseinander setzen. Voraussetzung dafür sei, dass rechtzeitig Unterlagen vorlägen. Sie könne sich im Übrigen eine Weiterentwicklung der trilateralen Zusammenarbeit bezogen auch auf andere Gebiete vorstellen. Außerdem widerspricht sie Abg. Malerius

hinsichtlich der Beteiligung der Gemeinden und wiederholt ihre Forderung, alle Gemeinden zu beteiligen.

Der Ausschuss fast folgende Beschlüsse:

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP, den Antrag Drucksache 15/810 abzulehnen.
2. Einstimmig nimmt der Ausschuss den Bericht der Landesregierung über den aktuellen Stand der Umsetzung des Trilateralen Wattenmeerplans in Schleswig-Holstein zur Kenntnis.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Bewirtschaftung der „Hamburger Hallig“

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/352

Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/407

hierzu: Umdruck 15/874

(überwiesen am 29. September 2000 an den Umweltausschuss)

Auf Vorschlag der Vorsitzenden empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig, die vorliegenden Anträge für erledigt zu erklären.

Punkt 9 der Tagesordnung:

a) Förderung der Biotechnologie

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 15/119

(überwiesen am 7. Juni 2000 an den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss, den Agrarausschuss und den Umweltausschuss)

b) aa) Förderung der Gentechnik

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 15/386

bb) Technikfolgenabschätzung (TA) und Gentechnologie

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/523

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/534

(überwiesen am 16. November 2000 an den Wirtschaftsausschuss und den Umweltausschuss)

- Verfahrensfragen -

Die Vorsitzende berichtet von dem Vorschlag des federführenden Wirtschaftsausschusses, eine gemeinsame Anhörung am 23. Mai 2001, 10:00 Uhr, durchzuführen. - Der Ausschuss nimmt diesen Vorschlag nach kurzer Diskussion an.

Im Folgenden diskutiert der Ausschuss kurz über das Prozedere der Anhörung sowie darüber, ob über Drucksache 15/523, 2. Teil, in der Sache abgestimmt werden soll. Im Rahmen dieser Diskussion sprechen sich die Ausschussmitglieder für eine intensive Beteiligung an der Vorbereitung von gemeinsamen Anhörungen aus. - Der Ausschuss stellt eine Abstimmung zurück, bis die Anhörung durchgeführt worden ist.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Bericht der Landesregierung über die Populationsentwicklung des Bisam
in Schleswig-Holstein**

Antrag der Abg. Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)
Umdruck 15/1023

AL Brahms gibt einen kurzen Überblick über die Populationsentwicklung des Bisams in Schleswig-Holstein und sagt zu, dem Ausschuss eine schriftliche Information zukommen zu lassen.

Auf eine Frage der Abg. Dr. Happach-Kasan legt AL Brahms dar, dass gegenwärtig kein Überblick über entstehende Schäden vorhanden sei.

Auf Fragen des Abg. Harms antwortet AL Brahms, ihr sei nicht bekannt, dass das Land Gelder zur Beseitigung von bisamverursachten Schäden zur Verfügung stelle.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Vorsitzende bittet, schriftliche Informationen an den Ausschuss künftig - gegebenenfalls zur Kenntnisnahme - der Geschäftsführerin des Ausschusses zuzuleiten.

Der Ausschuss nimmt die Einladung des Fachverbandes Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel e.V., Umdruck 15/1037, zur Kenntnis.

Der Ausschuss wendet sich dem aus Umdruck 15/1036 ersichtlichen Anliegen des Landes-sportfischereiverbandes zu. Abg. Todsén-Reese schlägt vor, dass die Landesregierung dem Ausschuss - gegebenenfalls gemeinsam mit dem Finanzausschuss - berichtet. - Abg. Dr. Happach-Kasan stimmt dem zu.

Abg. Dr. Happach-Kasan bittet, bei künftigen Ausstellungen beziehungsweise Präsentationen von Verbänden diese so zu organisieren, dass sich alle Verbände gleichberechtigt auf einer Ebene präsentieren können.

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, schließt die Sitzung um 16:30 Uhr.

gez. Tengler

Vorsitzende

gez. Tschanter

Geschäfts- und Protokollführerin